



Grenzenlos

Unterstützungskasse: Kurzbeschreibung

Was ist eine Unterstützungskasse?

Eine Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbstständige, überbetriebliche Versorgungseinrichtung. Sie wird in der Regel von mehreren Unternehmen getragen (Trägerunternehmen). Die Trägerunternehmen leisten Zuwendungen in Form von laufenden Beiträgen. Diese dienen der Ausfinanzierung der zugesagten Versorgungsansprüche.

Bei der LV 1871 Unterstützungskasse und dem Unterstützungswerk München e. V. handelt es sich um kongruent rückgedeckte Unterstützungskassen. Diese verwenden die Zuwendungen der Trägerunternehmen in gleicher Höhe als Beitrag für eine Rückdeckungsversicherung. Die Versicherung dient wiederum zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistung.

Gut zu wissen: Im Rahmen des Unterstützungswerks München e. V. kann eine fondsgebundene Rentenversicherung abgeschlossen werden. Die LV 1871 Unterstützungskasse bietet klassische Rückdeckungstarife an.

Welche Vorteile bietet eine Unterstützungskasse?

Im Rahmen der Unterstützungskasse können Beiträge in nahezu unbegrenzter Höhe abgesichert werden. Damit eignet sie sich besonders für die GGF Versorgung. Darüber hinaus kann die Versorgung zusätzlich zu allen schon bestehenden Formen der betrieblichen Altersversorgung

abgeschlossen werden. Für das Trägerunternehmen entsteht kein Aufwand, da die Verwaltung über die Unterstützungskasse erfolgt.

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind für den Arbeitgeber in der Regel als Betriebsausgaben abzugsfähig. Zudem muss der Arbeitgeber für die Versorgungszusagen keine bilanziellen Rückstellungen bilden.

Was ist bei einer Unterstützungskasse zu beachten?

Der Arbeitnehmer hat keinen Rechtsanspruch gegenüber der Unterstützungskasse auf die Versorgungsleistung. Im Rahmen der Einstandspflicht haftet jedoch der Arbeitgeber für die Erfüllung der zugesagten Leistung.

Das Trägerunternehmen muss alle drei Jahre eine Anpassung der laufenden Leistungen prüfen und hierüber nach billigem Ermessen entscheiden. Grundlage dafür ist das Betriebsrentengesetz. Die Anpassungspflicht entfällt, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, die laufenden Leistungen jährlich um mindestens ein Prozent anzupassen. Bei Entgeltumwandlungen ist die jährliche Anpassung um ein Prozent verpflichtend.

Da die Unterstützungskasse eine soziale Einrichtung darstellt, gelten verschiedene Zugangsvoraussetzungen. Unter anderem darf sich die Mehrzahl der Versorgungsberechtigten nicht aus Unternehmern oder Gesellschaftern

zusammensetzen. Des Weiteren gelten Vorgaben über die Verteilung der Rentenhöhen. Diese Voraussetzungen sind zwingend durch die LV 1871 vor Antragsstellung zu prüfen.

Wie wird eine Unterstützungskasse in der Praxis eingerichtet?

1. Anfrage eines Unterstützungskassenangebotes bei der LV 1871.
2. Die LV 1871 prüft, ob der Versorgungsberechtigte in die U-Kasse aufgenommen werden kann und erstellt den Vorschlag.
3. Das Unternehmen stellt einen Antrag auf Aufnahme in der Unterstützungskasse. Parallel dazu wird die Rückdeckungsversicherung beantragt. Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Bezugsberechtigter ist die U-Kasse, versicherte Person der Versorgungsberechtigte. Auf Wunsch des Arbeitgebers kann die Rückdeckungsversicherung an den Arbeitnehmer verpfändet werden.
4. In der Leistungsphase erhält der Versorgungsberechtigte die vereinbarte Leistung von der Unterstützungskasse (kein Rechtsanspruch). Die Leistungen müssen als „Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit“ mit dem individuellen Steuersatz versteuert werden. Außerdem besteht die volle Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung

Praxistipp: Aufstockung bestehender Versorgung

Wurden die steuerfreien Beiträge zur Direktversicherung bereits in voller Höhe ausgeschöpft, kann die Versorgung durch eine Unterstützungskasse weiter aufgestockt werden. Somit haben auch Personen mit einem höheren Einkommen, wie zum Beispiel Gesellschafter Geschäftsführer, Prokuristen oder leitende Angestellte die Möglichkeit, sich bedarfsgerecht abzusichern.

Praxistipp: Schließen der Versorgungslücke für „ältere Semester“

Beiträge zu Unterstützungskasse wirken in nahezu unbegrenzter Höhe steuermindernd. Gerade Gesellschafter Geschäftsführer oder leitende Angestellte, die eine Versorgungslücke haben, können hiervon profitieren. So kann, zum Beispiel nach Ausschöpfung der Höchstbeiträge in der Direktversicherung, weiter steuermindernd in die Unterstützungskasse investiert werden. Damit verringert der Versorgungsberechtigte seine Versorgungslücke.

Praxistipp: Mitarbeitende Ehegatten bei Selbstständigen

Für mitarbeitende Ehegatten kann eine Unterstützungskasse mehrere positive Effekte haben. Zum einen bietet sie eine zusätzliche Altersversorgung für den Ehegatten. Zum anderen führt sie beim Selbstständigen zu einer Verringerung der Steuerlast.